

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – 2017

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unter bestimmten Bedingungen ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung erhalten.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK4-13-739 vom 11. Dezember 2013 veröffentlicht die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH für das Jahr 2017 folgende Hochlastzeitfenster:

| Entnahmenetzebene | Winter 01.01. – 28./29.2. 01.12. - 31.12. | Herbst 01.09 -30.11. | Frühling, Sommer 01.03 - 31.08. |
|---------------------------------------|--|---------------------------------------|---|
| Hochspannung HS | keine | 16:15 –18:30 Uhr | keine |
| Umspannung in Mittelspannung HS/MS | 07:45 – 11:30 Uhr 16:30 – 19:30 Uhr | 08:00 – 09:00 Uhr 16:30 –18:00 Uhr | keine |
| Mittelspannung MS | 16:45 – 19:30 Uhr | 16:30 -18:30 Uhr | keine |
| Umspannung in Niederspannung MS/NS | 17:15 – 19:30 Uhr | 17:15 – 18:30 Uhr | keine |
| Niederspannung NS | 17:15 – 19:30 Uhr | 17:30 – 18:30 Uhr | keine |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, gesetzliche Feiertage, die im gesamten Netzgebiet (Bayern und Baden-Württemberg) gleichzeitig gelten (nicht Maria Himmelfahrt), sowie die Zeit vom 24.12. bis einschließlich zum 01.01. gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen der oben genannten BNetzA-Festlegung erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen,
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen (prozentuale Lastverlagerung):
HS 10%, HS/MS 20%, MS 20%, MS/NS 30%, NS 30% und
- die Differenz zwischen Maximallast innerhalb der Hochlastfenster und Jahreshöchstlast des Jahres muss mindestens 100 kW betragen (absolute Mindestlastverlagerung).

Hinweis zu BNetzA-Beschlussentwurf BK4-13-739A01:

Ergänzung 12.12.2016: Der Beschlussentwurf BK4-13-739A01 mit den angedachten Änderungen (Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen) mit Stand vom 26.10.2016, wurde durch die Beschlusskammer zum 07.12.2016 vorerst zurückgestellt (siehe Link unten). Somit sind bis auf weiteres die bestehenden, oben genannten Bedingungen zu erfüllen.

Weitere Hinweise erhalten Sie auf den Seiten der BNetzA unter:

[Link zur BNetzA-Internetseite: Beschlusskammer 4 – Individuelle Netzentgelte Strom](#)

[Link zur BNetzA-Internetseite: Beschlusskammer 4 – Beschlussentwurf BK4-13-739A01 vorerst zurückgestellt](#)

Information zur Beantragung:

Für die Antragstellung ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH notwendig. Für deren Ausarbeitung senden wir Ihnen gerne weitere Informationen und einen elektronischen Erfassungsbogen zur Aufnahme der nötigen Daten zu.

Ihre Anfrage richten Sie bitte an: vertragsmanagement@main-donau-netz.de

Nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH ist die Anzeige der abgeschlossenen Vereinbarung durch den Letztverbraucher bei der BNetzA bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres, für das das individuelle Netzentgelt erstmals beantragt wird, erforderlich.